AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 3 | LANDSBERG AM LECH, 21.01.2025 | SEITE 19

INHALTSVERZEICHNIS

Aktualisierte Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2023 auf Basis Zensus2022 — 20

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech — 21

HERAUSGEBER:
LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH
VON-KÜHLMANN-STR. 15
86899 LANDSBERG AM LECH
KONTAKT:
TEL: 08191 129 – 0 ODER INFO@LRA-LL.BAYERN.DE

Aktualisierte Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2023 auf Basis Zensus2022

Bevölkerungsstand am 31.12.2023 auf Basis Zensus2022

09181000 Gemeinde	Landkreis Landsberg a.Lech	Oberbayern Einwohner insgesamt
09181111	Apfeldorf	1 223
09181113	Denklingen	2 867
09181114	Dießen a.Ammersee, M	10 558
09181115	Eching a.Ammersee	1 642
09181116	Egling a.d.Paar	2 434
09181118	Eresing	2 011
09181120	Finning	1 899
09181121	Fuchstal	4 099
09181122	Geltendorf	5 831
09181123	Greifenberg	2 165
09181124	Hofstetten	1 856
09181126	Hurlach	1 941
09181127	Igling	2 503
09181128	Kaufering	10 093
09181129	Kinsau	1 023
09181130	Landsberg am Lech, GKSt	28 643
09181131	Obermeitingen	1 753
09181132	Penzing	4 232
09181134	Prittriching	2 606
09181141	Pürgen	3 635
09181135	Reichling	1 717
09181137	Rott	1 744
09181138	Scheuring	1 952
09181139	Schondorf a.Ammersee	3 843
09181140	Schwifting	1 037
09181142	Thaining	1 086
09181143	Unterdießen	1 505
09181144	Utting a.Ammersee	4 602
09181133	Vilgertshofen	2 690
09181145	Weil	3 967
09181146	Windach	3 809
	zusammen	120 966

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), und des § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) sowie des § 15 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184, BayRS 2015 1-1-V), folgende

Verordnung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in einer Gemeinde im Landkreis Landsberg am Lech.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.

(3) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und / oder einer alternativen Form des Linienersatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalreisen als Linien-, Rufbus und / oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

§ 2
Tarifzonen

Die Tarifzone I (freie Anfahrt) umfasst das Gebiet innerhalb der durch Ortstafeln (Zeichen 310 / 311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichneten Grenzen der Ortschaft der Betriebssitzgemeinde. Die Tarifzone II umfasst alle Bereiche außerhalb dieser gekennzeichneten Ortschaft, die zum Pflichtfahrgebiet gehören.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse. Die Anfahrtsstrecke entspricht der tatsächlich gefahrenen Strecke, wobei maximal die Entfernung von der Ortsgrenze der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bis zum Abholort berechnet wird.

(2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.

(3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.

§ 4
Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 5,20 Euro

b) Mindestfahrpreis 5,40 Euro

c) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) (0,20 Euro je 80,00 m) 2,50 Euro

d) Zeitpreis (Tarifstufe 2) (0,20 Euro je 18,95 Sekunden) 38,00 Euro/h
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 15,20 km/h)

e) Zuschläge nach Absatz 3
Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro berechnet.

(2) Fahrpreise

a) Anfahrt in Tarifzone I frei

b) Anfahrt in Tarifzone II ab Grenze Tarifzone I Tarifstufe 1

Abweichend hiervon gilt:
Die Anfahrt zum Sommerkeller Igling ist von den Betriebssitzen Landsberg am Lech bzw. Kaufering frei.

c) Zielfahrt in Tarifzonen I und II Tarifstufe 1

d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I
in Tarifzone II Tarifstufe 2
in Tarifzone I Tarifstufe 1

(3) Zuschläge

a) Gepäck
Rollstühle, Rollator, Gehilfen und Kinderwagen frei
Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck darstellt frei
Anmerkung: Üblicherweise im Fuß- bzw. Kofferraum eines herkömmlichen Taxis (kein Großraumtaxi) unterzubringen.
Sperriges Gepäck bzw. Gegenstände (je Einheit) 1,00 Euro
Anmerkung: Sperrig sind Gegenstände, deren Beladehöhe die Laderaumabdeckung eines herkömmlichen Taxis (kein Großraumtaxi) überschreitet.

b) Tiere

Blindenhunde	frei
Käfig oder Transportbehälter, welche keinen sperrigen Gegenstand darstellen	frei

Anmerkung: Üblicherweise im Fuß- bzw. Kofferraum eines herkömmlichen Taxis (kein Großraumtaxi) unterzubringen.

Sperriger Käfig oder Transportbehälter (je Einheit)	1,00 Euro

Anmerkung: Sperrig sind Gegenstände, deren Beladehöhe die Laderaumabdeckung eines herkömmlichen Taxis (kein Großraumtaxi) überschreitet.

Frei transportierte Tiere (je Einheit)	0,50 Euro

c) Fahrten mit Großraumtaxis

(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer / Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können).

Ab dem fünften Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal (gilt bereits ab Bestellung)	8,00 Euro

d) Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt je Beförderungsauftrag	20,00 Euro

(4) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 5
Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung, Mengenrabatte usw.) sind vom Landratsamt Landsberg am Lech gem. § 51 Abs. 2 PBefG genehmigen zu lassen.

(2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).

(3) Für Nebenleistungen kann ein angemessenes zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6
Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen (§ 37 Abs. 1 BOKraft), es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.

(2) Bei Versagen bzw. Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast unverzüglich zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen (§ 37 Abs. 2 BOKraft).

§ 7
Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

(4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 8
Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§§ 22, 47 Abs. 4 PBefG).

(2) Die Beförderung kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person

a) eine konkrete Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes darstellt,

b) nicht bereit ist, die Vorauszahlung nach § 7 Abs. 1 zu zahlen.

§ 9
Hinweis auf allgemeine Vorschriften

(1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in

1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 50,00 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zum 10.000,00 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 24. November 2022 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 07. November 2022, Nr. 56) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 21.01.2025
Landratsamt:

Thomas Eichinger, Landrat